

SO_GERICHTE SCBES.2022.17 vom 12. Juli 2022

SO Obergericht, 2022-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2022.17

FR: SO_GERICHTE SCBES.2022.17 du 12 juillet 2022

IT: SO_GERICHTE SCBES.2022.17 del 12 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Es sei festzustellen, dass dem Beschwerdegegner der angebliche Zahlungsbefehl Nr. [...] des Betreibungsamtes Dorneck und Thierstein weder am 3. Januar 2022 noch bis zum Datum der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde zugestellt worden ist.

E. 2

Demzufolge sei die Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes Dorneck und Thierstein vom 2. Februar 2022 den angeblichen Zahlungsbefehl Nr. [...] des hiervor genannten Betreibungsamtes beschlagend vollumfänglich aufzuheben.

E. 3

Überdies sei festzustellen, dass die Prosekution des Arrestbefehls Nr. [...] vom 1. Februar 2021 des Richteramtes Dorneck-Thierstein gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung seit über einem Jahr nicht rechtsgenügend stattgefunden hat, weswegen infolgedessen ebenso festzustellen sei, dass der Arrest am Arrestgegenstand gemäss Arrestbefehl Nr. [...] des Richteramtes Dorneck-Thierstein dahingefallen ist.

E. 4

Wohnt der Schuldner im Ausland, so erfolgt die Zustellung nach Art. 66 Abs. 3 SchKG durch die Vermittlung der dortigen Behörden oder, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder wenn der Empfängerstaat zustimmt, durch die Post. Besteht ein Staatsvertrag, hat sich das Betreibungsamt an dessen Bestimmungen zu halten (BGE 136 III 575 E. 4.2). Im konkreten Fall wohnt der Beschwerdeführer in Frankreich, womit das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 (HZÜ65; SR 0.274.131; im Folgenden das Haager Übereinkommen) zur Anwendung kommt. Darunter fallen praxisgemäss auch die Betreibungsurkunden, sofern sie sich auf zivilrechtliche Forderungen beziehen (Urteil 5A_17/2018 vom 4. Juli 2018; Paul Angst / Rodrigo Rodriguez in: Adrian Staehelin et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2021, Art. 66 N 14). Die Zustellung selbst erfolgt regelmässig nach den im ausländischen Staat geltenden Vorschriften. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Zustellung eines Zahlungsbefehls in Deutschland nach erfolglosem Zustellungsversuch durch Niederlegung beim zuständigen Amtsgericht nicht gegen den schweizerischen ordre public verstösst (Paul Angst / Rodrigo Rodriguez, a.a.O., Art. 66 N 14d). Dasselbe gilt in Deutschland bei einer Einlegung in den Briefkasten des Schuldners (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 19. Dezember 2019, PKG 2019 Nr. 13). Auch eine dem israelischen Recht entsprechende Zustellung durch Anheften an die Wohnungstür ist gültig (Paul Angst / Rodrigo Rodriguez, a.a.O., Art. 66 N 14d). Aus alledem ergibt sich, dass das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl dem Beschwerdeführer

richtigerweise per Rechtshilfe nach dem Haager Übereinkommen zugestellt hat. Bei dieser Zustellung sind die Formvorschriften des Art. 72 SchKG nicht anwendbar.

E. 5

Das Zustellungszeugnis des cour d'appell de Colmar vom 19. Dezember 2021 bescheinigt, dass dem Beschwerdeführer das für ihn bestimmte Exemplar des Zahlungsbefehls persönlich übergeben worden ist (Nous remettons en main propre a A.____ l'exemplaire qui lui est destiné). Dieses Zustellzeugnis gilt als öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 179 ZPO. Zustellbescheinigungen sind als öffentliche Urkunden zu qualifizieren (Flavio Lardelli/Meinrad Vetter in: Thomas Geiser et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2018, Art. 9 N 5; BGE 117 III 10 E. 5c). Ausländische öffentliche Urkunden stehen inländischen, soweit sie in der Schweiz anerkannt werden, gleich (Annette Dolge in: Karl Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2017, Art. 179 N 7), was vorliegend aufgrund von Art. 6 des Haager Übereinkommens der Fall ist. Dieses ermöglicht nebst den Formen, die das Recht des ersuchten Staates vorschreibt (Art. 5 Abs. 1 lit. a), in Art. 5 Abs. 2 die Zustellung durch einfache Übergabe an den Empfänger. Dementsprechend kann auf dem Zustellungsersuchen diese Zustellungsform angekreuzt werden. Nach Art.

E. 6

Der Zahlungsbefehl wurde dem Beschwerdeführer zugestellt. Die Fortsetzung der Betreuung mit dem Erlass der Pfändungsankündigung ist daher nicht nichtig. Zufolge der Verspätung der Beschwerde ist auf die weiteren, gegen die Pfändungsankündigung gerichteten Rechtsbegehren des Beschwerdeführers nicht einzutreten. Ohnehin beruhen diese auf der widerlegten Behauptung, dass der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden konnte. Abschliessend kann sodann festgehalten werden, dass eine Pfändung auch in Abwesenheit des Schuldners vorgenommen werden kann (Nino Sievi in: Adrian Staehelin et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2021, Art. 91 N 6).

E. 7

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Marti

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.